

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadt Heidenheim folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift; bei Minderjährigen die Anschrift des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB).

§ 12 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen, Ausschluss von der Benutzung

(1) Für den Aufenthalt in und die Nutzung der Stadtbibliothek gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Bei Verstößen können ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot und Strafanzeige.

(2) Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen und Mappen in den Taschenschränken – soweit vorhanden – einzuschließen. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Für Garderobe wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals gehaftet.

(3) Jeder Benutzer ist für die Sicherung seiner Unterlagen verantwortlich, dies gilt in besonderem Maße, wenn er seinen Arbeits-/Leseplatz kurzfristig verlässt.

(4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung durch das Personal der Bibliothek ausgehängt oder verteilt werden.

(5) Essen, Trinken und Rauchen sowie die Mitnahme von Tieren sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.

(6) Für die Nutzung der Computer und sonstiger Geräte können vom Bibliothekspersonal maximale Nutzungszeiten festgesetzt werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung vom 28.10.1999 außer Kraft.

Hauptstelle

Elmar-Doch-Haus
Hauptstraße 34
89522 Heidenheim
Telefon 07321 327-4321
Fax 07321 327-4311

Zweigstelle Ost

GRAPHothek
Werkgymnasium
Römerstraße 105
89522 Heidenheim
Telefon 07321 22435

agentur-becker.de

Stadtbibliothek
Heidenheim

Benutzungsordnung

B u c h



Stadt Heidenheim

E-Mail: info@bibliothek-heidenheim.de
Homepage: www.heidenheim.de
Online-Katalog: www.bibliothek-heidenheim.de

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Heidenheim

Der Gemeinderat hat am 28.10.1999 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidenheim.

(2) Jeder ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

(3) Für die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek wird eine Gebühr erhoben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Förderpass-Inhaber sind von dieser Gebühr ausgenommen.

(4) Art und Höhe der Ausleihgebühr, der Versäumnisgebühren, der Versicherungsgebühren, Ausstellung eines Ersatzausweises sowie sonstige Verwaltungsgebühren und Kostenersätze werden in der Gebührenordnung (Anlage zu dieser Satzung) geregelt.

(5) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für Bücher, Zeitschriften, Spiele, Ton- und Videokassetten, CD-ROMs, DVDs, Grafiken und andere Medien.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält für Entleihungen aus der Bibliothek auf Antrag einen Benutzerausweis.

(2) Minderjährige bis zum 14. Lebensjahr legen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor, bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die jeweils festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

(2) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(3) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

(4) Bei Entleihungen aus der Graphothek wird mit Bezahlung der vorgesehenen Gebühr eine Versicherung abgeschlossen.

§ 6 Ausleihbeschränkung

Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.

§ 6a Audiovisuelle Medien

Für die Entleiherung von DVDs wird eine Gebühr von 1,00 Euro je Medium und Regalausleihzeit erhoben.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriften können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen gegen Entrichtung einer Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.

§ 10 Behandlung von Medien, Urheberrecht, Haftung

(1) Alle Medien und Geräte, insbesondere Hard- und Software, sind mit Sorgfalt zu behandeln. Der Benutzer haftet für den Verlust und für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Bis zur Ersatzleistung kann der Benutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiherung gemeldet werden, da sie sonst dem Benutzer zugerechnet werden.

(2) Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind zu beachten.

(3) Jeder Benutzer speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.